

Klage der Società Maja s.r.l. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Oktober 1999

(Rechtssache T-254/99)

(2000/C 34/46)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Società Maja s.r.l. hat am 24. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Paolo Piva, Venedig, und Guy Arendt, Luxemburg, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Arendt, Val Ste Croix, 7, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 5. August 1999 für nichtig zu erklären, durch die der mit Entscheidung der Kommission K (91) 654/97 vom 29. April 1991 gewährte Zuschuß an CA'PASTA gestrichen wird;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der vorliegende Rechtsstreit geht auf die Gewährung eines Zuschusses an die Klägerin im Rahmen der Strukturförderung im Bereich der Fischerei und der Aquakultur zurück. Zur Durchführung eines Projekts zur Modernisierung einer Produktionseinheit im Bereich der Aquakultur in Contarina (Veneto) beantragte und erhielt die Klägerin einen Gemeinschaftszuschuß in Höhe von 942 300 004 ITL, was 40 % der zuschußfähigen Ausgaben entsprach. Bei einer Verwaltungskontrolle unter Beteiligung von Vertretern der Kommission wurde festgestellt, daß das Unternehmen ohne die angeblich nach Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88⁽¹⁾ erforderliche vorherige Zustimmung übertragen worden war. Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Artikel 44 der Verordnung Nr. 4028/86⁽²⁾, erließ der Abteilungsleiter der Generaldirektion XIV den angefochtenen Rechtsakt, mit dem er bestätigte, daß „das Verwaltungsverfahren zur Streichung des Zuschusses und zur Wiedereinziehung des bereits gezahlten Betrages fortzuführen ist“. Gegen diese Entscheidung wurde in der Rechtssache T-247/97 (Ca'Pasta/Kommission)⁽³⁾ Klage erhoben. Diese Klage wurde durch Beschluß als unzulässig abgewiesen.

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die endgültige Entscheidung, mit der die Beklagte das Verwaltungsverfahren abschloß.

Die klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen im wesentlichen denen in der Rechtssache T-274/97.

Im einzelnen wird geltend gemacht:

- Verletzung des Kollegialprinzips;

- fehlerhaftes Ermittlungsverfahren und Ermessensmißbrauch. Nach Auffassung der Klägerin ist eine offensichtliche Entstellung des Sachverhalts festzustellen, die im wesentlichen auf ein mangelhaftes und fehlerhaftes Ermittlungsverfahren zurückzuführen sei;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und gegen die Artikel 38 und 44 der Verordnung Nr. 4028/86;
- unzureichende Begründung und Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften. Hierzu wird vorgetragen, daß der privaten Klägerin nie die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei zugänglich gemacht worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (Abl. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (Abl. L 376 vom 31. Dezember 1986, S. 7).

⁽³⁾ Abl. C 387 vom 20. Dezember 1997, S. 23.

Klage der Makro Zelfbedieningsgroothandel C.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Oktober 1999

(Rechtssache T-258/99)

(2000/C 34/47)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Makro Zelfbedieningsgroothandel C.V. mit Sitz in Amsterdam (Niederlande) hat am 25. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte I.G.F. Cath und K.J. Tattersall, Amsterdam (Niederlande), Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Dupong, 4-6, rue de la Boucherie, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- a) die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, jedenfalls soweit sie die Klägerin betreffen, und soweit erforderlich, die Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die das Gericht für erforderlich hält,